

Marktgemeinde STRASS IN STMK.



ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTES 0.01 „Militär“

Verfahren gem. StROG 2010 §24



Verfasser:



Zahl:

06/22

Graz, am

27/01/2022

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



R. Höflechner
REINHOLD HÖFLECHNER

Zahl:

031-004/2021

Straß/Stmk., am

11 02 2021



krasser
architektur + ziviltechniker-KG
krasser

raumplanung • baumanagement • bau-SV • projektentwicklung • architektur

krasser+krasser architektur ZT-KG • FN 322522y • graz • ATU64665856 • RB Graz-Andritz • BLZ 38377 • KtoNr. 2010320
st. weiter straße 11A • 8045 graz • tel.: +43(0)316 j 69 47 60-0 • fax: dw-9 • www.arch-krasser.at

Marktgemeinde **STRASS IN STMK.**



ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTES **0.01** „**Militär**“

Verfahren gem. StROG 2010 §24



Verfasser:

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Zahl:

Zahl:

Graz, am

Straß/Stmk., am



krasser
architektur + ziviltechniker-KG
krasser

raumplanung • baumanagement • bau-SV • projektentwicklung • architektur

krasser+krasser architektur ZT-KG • FN 322522y • graz • ATU64665856 • RB Graz-Andritz • BLZ 38377 • KtoNr. 2010320
st. veiter straße 11A • 8045 graz • tel.: +43(0)316 | 69 47 60-0 • fax: dw-9 • www.arch-krasser.at

TERMINE DES VERFAHRENS

- Vorbesprechungen mit der Gemeinde und Änderungswerbern im mehrfach 2021
- Antrag auf Änderung mündlich im Herbst 2021
- Auflage Entwurf (Gemeinderatsbeschluss) im 18/11/2021
- Kundmachungsfrist von 01/12/2021 bis 26/01/2022

Im Rahmen der Kundmachungsfrist ist eine Einwendung, zwei Stellungnahmen und drei Leermeldungen eingelangt (*näheres dazu → siehe Anhang*)

- Gemeinderatsbeschluss (Endbeschluss) am 03/02/2022
- Genehmigung durch die Stmk. Landesregierung A13 am
- Kundmachung an der Amtstafel (*gem. Gemeindeverordnung 1967*) von bis
- Rechtskraft erlangt am

TERMINE DES VERFAHRENS

- Vorbesprechungen mit der Gemeinde und Änderungswerbern im mehrfach 2021
- Antrag auf Änderung mündlich im Herbst 2021
- Auflage Entwurf (Gemeinderatsbeschluss) im 18/11/2021
- Kundmachungsfrist von 01/12/2021 bis 26/01/2022

Im Rahmen der Kundmachungsfrist ist eine Einwendung, zwei Stellungnahmen und drei Leermeldungen eingelangt (*näheres dazu → siehe Anhang*)

- Gemeinderatsbeschluss (Endbeschluss) am
- Genehmigung durch die Stmk. Landesregierung A13 am
- Kundmachung an der Amtstafel (*gem. Gemeindeverordnung 1967*) von bis
- Rechtskraft erlangt am

INHALTSVERZEICHNIS

VERORDNUNG	5
IST-SOLL	7
ERLÄUTERUNGEN.....	8
ANHANG BEILAGEN	13

VERORDNUNG

Wortlaut zur **Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 0.01**

„Militär“

(Verfahren gem. StROG 2010 §24)

Verordnung über die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Straß in Stmk. am beschlossene Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 0.01 samt zeichnerischer Darstellung (unter Berücksichtigung der Beschlüsse hinsichtlich von Änderungen auf Grund von fristgerecht vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen).

§1 Geltungsbereich | Plangrundlage | Verfasser

Die zeichnerische Darstellung (*IST - SOLL Darstellung*), verfasst von krasser+krasser architektur ZT-KG | St. Veiter-Straße 11A | 8045 Graz basierend auf der Plangrundlage des geltenden Örtlichen Entwicklungskonzeptes 5.0 idGF. und der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Katastergrundlage in digitaler Form (*Orthofoto und DKM vom 09/04/2019 zur Verfügung gestellt vom Land Steiermark, GZ.: ABT17-3219/2019-416*) bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§2 Geänderte Festlegungen

Die Flächen lt. Verordnungsblatt IST-SOLL-Darstellung der KG 66179 Straß werden wie folgt festgelegt:

- (1) Änderung von bisher Freilandnutzung in die nunmehrige Nutzung **„Örtliche Vorrangzone/Eignungszone Militär“** (gem. Planzeichenverordnung [PZVO 2016]).
- (2) Änderung der relativen Grenze zwischen den Grundstücken 537/6 und 534/1 in eine **absolute siedlungspolitsche Grenze** (4: Vermeidung von Nutzungskonflikten).

§3 Rechtskraft

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung mit dem auf die vierzehntägige Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

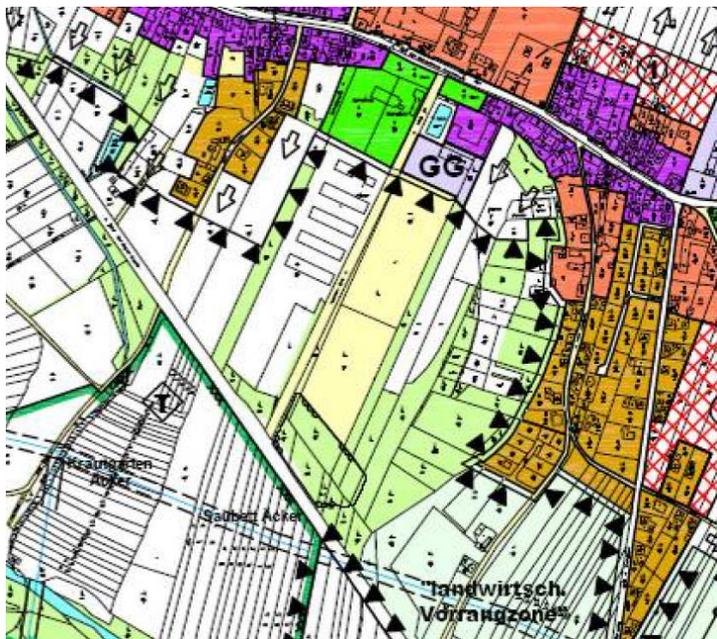
.....

Marktgemeinde Strass in Steiermark

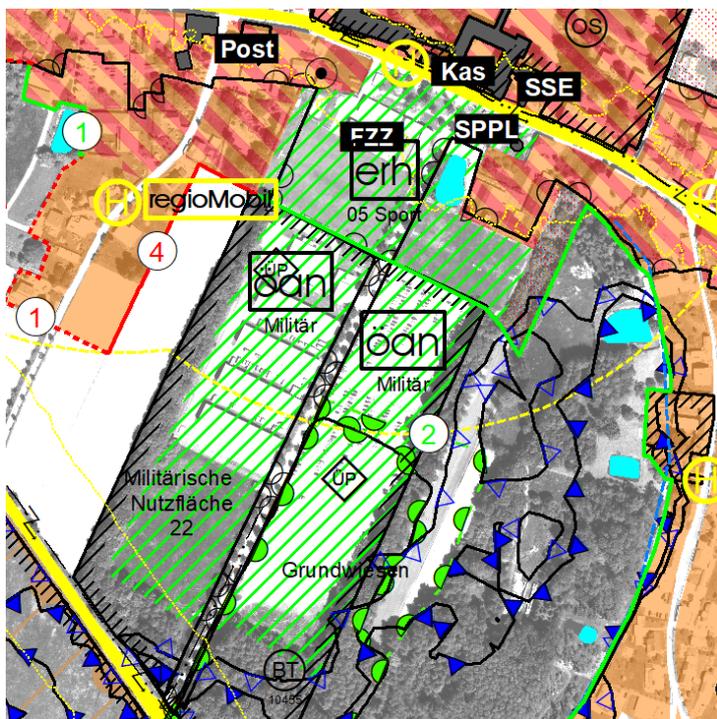
KG 66179 Straß

Änderung 0.01 „Militär“ – Verfahren gem. StROG 2010, §24
Katastergrundlage GIS-Stmk. vom 09/04/2019

IST (Ausweisung lt. Revision der Altgemeinde Straß 5.0)



SOLL (Geplante Ausweisung gem. PZVO 2016)



Legende

IST-Blatt - Siedlungsleitbild 5.0 (Altgemeinde Straß)

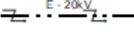
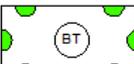
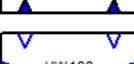
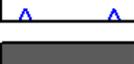
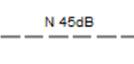
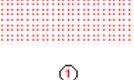
1. NUTZUNG

-  Kernbereich
-  Wohnbereich mit überwiegender Wohnnutzung
-  Wohnbereich mit Wirtschaftsfunktion (Wohn- u. Gewerbenutzung)
-  Dorfbereich
-  Gewerbegebiet
-  Industrie- und Gewerbegebiet 1
-  Baulanderweiterungen für Wohnnutzung
Prioritätenreihung ①②③
-  Baulanderweiterungen für Dorfgemeinde
Prioritätenreihung ②③
-  Baulanderweiterungen f. Industrie- u. Gewerbegebiet
Prioritätenreihung ①②
-  Grünbereich (Spiel- u. Sportplätze, Friedhof)
-  Wald
-  öffentliche Gebäude u. Einrichtungen
 - Ga Gemeindeamt
 - Kig Kindergarten
 - Vs Volksschule
 - Hs Hauptschule
 - See Seelsorgeeinrichtung
 - Rüh Rüsthaus
 - Ka Kaserne
-  Truppenübungsplatz
-  Nutzung in den Nachbargemeinden
 - DO Dorfgemeinde
 - KG Kerngebiet
 - WA allgemeines Wohngebiet
 - Spo Sportplatz
 - ABA Abfallbeseitigungsanlage

2. DARSTELLUNGSELEMENTE

-  Straßen
-  landwirtschaftliche Vorrangzonen
-  Immissionsschutzstreifen
-  Eisenbahn
-  Natura 2000
-  Biotop
-  Bodenfundstätte
-  Hochspannungsfreileitung
-  Hochwasserabflußgebiet
-  Bezirksgrenze
-  Gemeindegrenze
-  Katastralgemeinde
-  Baulandabschluß
-  Baulandgrenze
-  Weiterentwicklung Wohngebiet und Industrie- u. Gewerbegebiet
-  Sanierungsgebiete Luft

SOLL-Blatt – Änderung 0.01 (Marktgemeinde Straß in Stmk.)

-  Hochspannungserdkabel
-  Gerinne
-  Militärische Anlage
-  Biotop
-  Pufferzone zu Biotopen
-  Hochwassergefährdungsbereich 30jährig
-  Hochwassergefährdungsbereich 100jährig
-  Denkmalgeschütztes Gebäude/Bauwerk
-  Ortsbildschutzgebiet
-  Isophonen Nacht 45dB
-  Ersichtlichmachung von Anlagen und Einrichtungen
-  Haltestelle mit Einzugsbereich
-  Landesstraße
-  Landesstraße B
-  Landwirtschaftliche Vorrangzone
-  Wohnen, Bestand
-  Industrie - Gewerbe, Bestand
-  Wohnen, Potenzial
-  Zentrum, Potenzial (mit untergeordneter Wohnfunktion)
-  Siedlungspolitisch absolut
-  Siedlungspolitisch relativ
-  Naturräumlich absolut
-  Tierhaltungsbetrieb
-  Örtliche Vorrangzone/Eignungszone (> 3000 m²)

ERLÄUTERUNGEN

zur **Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 0.01**
„Militär“
(Verfahren gem. StROG 2010 §24)

Grundlagen | Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen:

- ✓ Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, idgF., LGBl. 6/2020
- ✓ Landesentwicklungsprogramm 2009, LGBl. 75/2009
- ✓ Regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark LGBL. Nr. 88/2016
- ✓ Örtliches Entwicklungsprogramm 5.0 der Altgemeinde Straß in Steiermark
- ✓ Flächenwidmungsplan 5.0 der Altgemeinde Straß in Steiermark

Zur Verfügung gestellte Unterlagen:

- ✓ Orthofoto und Katastergrundlage von der Gemeinde zur Verfügung gestellt
Plangrundlage in digitaler Form vom 09/04/2019
- ✓ Örtliches Entwicklungskonzept 5.00 der Altgemeinde Straß in Steiermark

Selbst erarbeitete bzw. eingeholte Unterlagen:

- ✓ Auszug aus dem Entwicklungsplan 5.00 der Altgemeinde Straß in Steiermark
- ✓ Besichtigung | Besprechung: mehrfach 2021, sowie weitere Besichtigungen und Besprechungen mit den Grundeigentümern, Interessenten, planenden Architekten, sowie Gemeindevertretern etc.

Die Änderung erfolgt gemäß § 24 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 (*StROG 2010, idgF. LGBl. 6/2020*).

Geänderte Planungsvoraussetzungen (StROG 2010, §42(8))

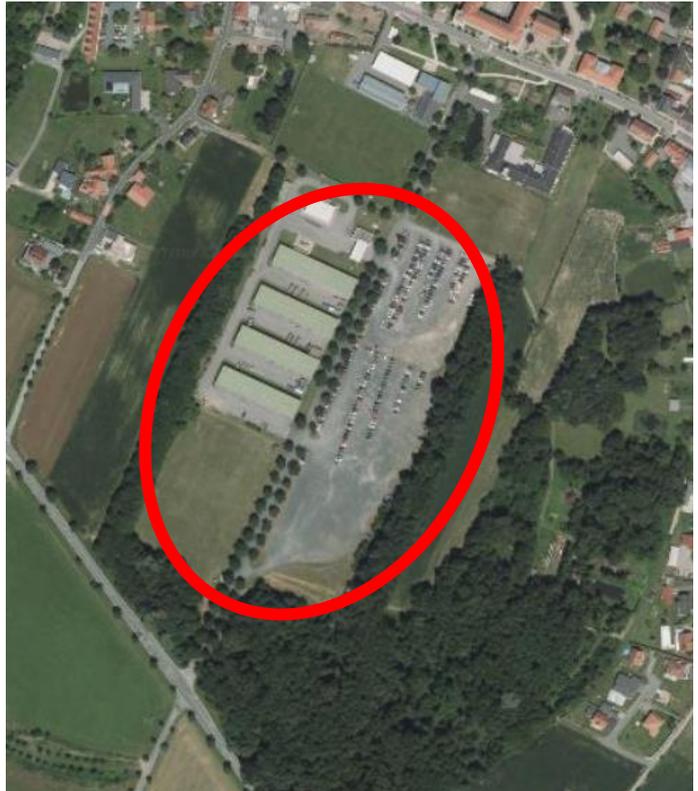
Als geänderte Planungsvoraussetzung kann geltend gemacht werden, dass es sich hierbei um eine überörtliche Institution handelt (Österreichisches Bundesheer), die diese Flächen nun anderwärtig nutzen möchte.

Auf Basis dieses Änderungswunsches von überörtlicher Stelle liegt eine geänderte Planungsvoraussetzungen vor, auf Basis derer das Örtliche Entwicklungskonzept gem. StROG 2010; §42(8) angepasst werden kann.

Die Ausweisung der Fläche für die militärische Nutzung wurde bereits in der Entwurfsphase zur Revision 1.0 berücksichtigt und in weitere Folge mit der A13 vorbesprochen.

Die Flächen werden bereits langfristig militärisch genutzt, und soll nun raumordnungsrechtlich sichergestellt werden.

Lage und Gebietsbeschreibung:



Die Änderungsfläche befindet sich südlich des Zentrums des Gemeindehauptortes der Marktgemeinde Straß in Steiermark. Im direkten nördlichen Anschluss befinden sich öffentlich Einrichtung der Gemeinde. Östlich, westlich und südlich befindet sich Freiland mit einer Baumreihe als Sichtschutz

Im Rahmen der ebenfalls bearbeiteten Revision der Marktgemeinde Straß in Steiermark ist geplant, den kompletten Bereich als militärische Sondernutzung auszuweisen. Die Widmungsplanänderung wird jedoch aufgrund der militärischen Dringlichkeit vorgezogen.

Aus fachlicher Sicht der örtlichen Raumplanung bestehen gegen die beabsichtigte Abänderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes aus folgenden Gründen keine Bedenken:

- Die Änderung entspricht der örtlichen und überörtlichen Zielsetzungen und der Ersichtlichmachung laut GIS-Steiermark.
- Im Änderungsbereich werden dieselben Zielsetzung gem. Örtlichem Entwicklungskonzeptes 1.0 verfolgt, welche bereits im Entwurf und in Gespräche mit der Abteilung 13 dargelegt wurden.
- Die Erweiterung lässt auch keine sonstigen, nachteiligen Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung der Gemeinde erwarten.
- Der Bereich wird schon langfristig militärisch genutzt.

Bestimmungen des REPRO Südweststeiermark:

Das gegenständliche Planungsgebiet befindet sich gem. Regionalem Entwicklungsprogramm für die Region Südweststeiermark (LGBl. Nr. 88/2016) im Randbereich der Teilräume „Siedlungs- und Industrielandschaften“, der Siedlungsraum ist als **Teilregionales Zentrum** festgelegt.



Auszug landschaftsräumliche Einheiten
Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark (LGBl. 88/2016)

Die Änderungsfläche ist von **keiner Vorrangzonen** betroffen.



Auszug Regionalplan
Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark (LGBl. 88/2016)

→ Die gegenständliche Änderung steht NICHT im Widerspruch zu den Bestimmungen und Festlegungen des REPRO Südweststeiermark.

Hochwasser

Es gibt ein bestehendes Hochwasserprojekt, verfasst von Büro Pittiono (siehe Anhang). Bezüglich dem Hochwasserfreistellungsprojekt rund um den südlichen Ortsteil des Hauptortes der Gemeinde Straß in Steiermark wurde von Seiten der A14 (Bearb.: Thomas Kraxner) am 11/01/22 folgende Stellungnahme abgegeben:

„(...) wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Baubezirksleitung Südweststeiermark vom 03.12.2021 mitgeteilt, dass keine Einwände bestehen, da die Hochwasserfreistellung mit einem wasserrechtlich bewilligten und kollidierten Projekt bereits gegeben ist.“

Bestimmungen der Alpenkonvention

Die Marktgemeinde Straß in Steiermark liegt nicht im Geltungsbereich der Alpenkonvention (LGBl. Nr. 477/1995 idgF)

→ Die gegenständliche Änderung steht NICHT im Widerspruch zu den Bestimmungen der Alpenkonvention.

Umweltprüfung

Prüfschritt 1 Abschichtung möglich	Prüfschritt 2					Begründung / Erläuterung	Weitere Prüfschritte erforderlich
	geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete	Eigenart und Charakter wird nicht geändert	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	Keine UVP-Pflicht	Keine Beeinträchtigung von Europeschutzgebieten		
✓				✓	✓	<p>Der Bereich ist als militärischer Bereich ausgewiesen. Aufgrund dessen entspricht die Nutzung der überörtlicher Ersichtlichmachung.</p> <p>Es liegt kein UVP-pflichtiger Tatbestand vor (siehe Übersichtsliste am Ende der SUP) und es ist auch kein Europeschutzgebiet beeinträchtigt.</p>	Nein

→ Auf Grund der durchgeführten Untersuchungen kann festgehalten werden, dass eine Prüfung der Umwelterheblichkeit und in weiterer Folge die Erstellung eines Umweltberichtes für die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes 0.01 „Militär“ NICHT erforderlich ist.

Übersichtsliste UVP-pflichtiger Tatbestand

Quelle „Leitfaden zur SUP in der örtlichen Raumplanung“ 2. Auflage vom April 2011 (Stmk. Landesregierung FA13B)

Wenn einer der nachfolgend genannten Fälle für eine Änderungsfläche zutrifft, ist eine Umweltprüfung mit Umweltbericht gem. §5 StROG 2010 idgF. erforderlich.

Raumplanungsrelevante UVP-Tatbestände gemäß UVP-G 2000 idgF. nach Anhang 1, Spalte 1

1. Neuerschließung oder Änderung von Gletscherschigebieten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen verbunden ist.
2. Erschließung von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeveränderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 20 ha verbunden ist.

Raumplanungsrelevante UVP-Tatbestände gemäß UVP-G 2000 idgF. nach Anhang 1, Spalte 2 (vereinfachtes Verfahren)

1. Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätze mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10ha oder mindestens 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
2. Industrie- oder Gewerbeparks mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 50ha
3. Städtebauvorhaben mit einer Nutzfläche von mehr als 100.000m²
4. Einkaufszentren mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10ha oder mindestens 1.000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
5. Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen mit einer Bettenzahl von mind. 500 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete
6. Öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
7. Campingplätze außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete mit mindestens 500 Stellplätzen
8. Ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge ab 2km Länge
9. Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mind. 20 MW oder mit mind. 20 Konvertern

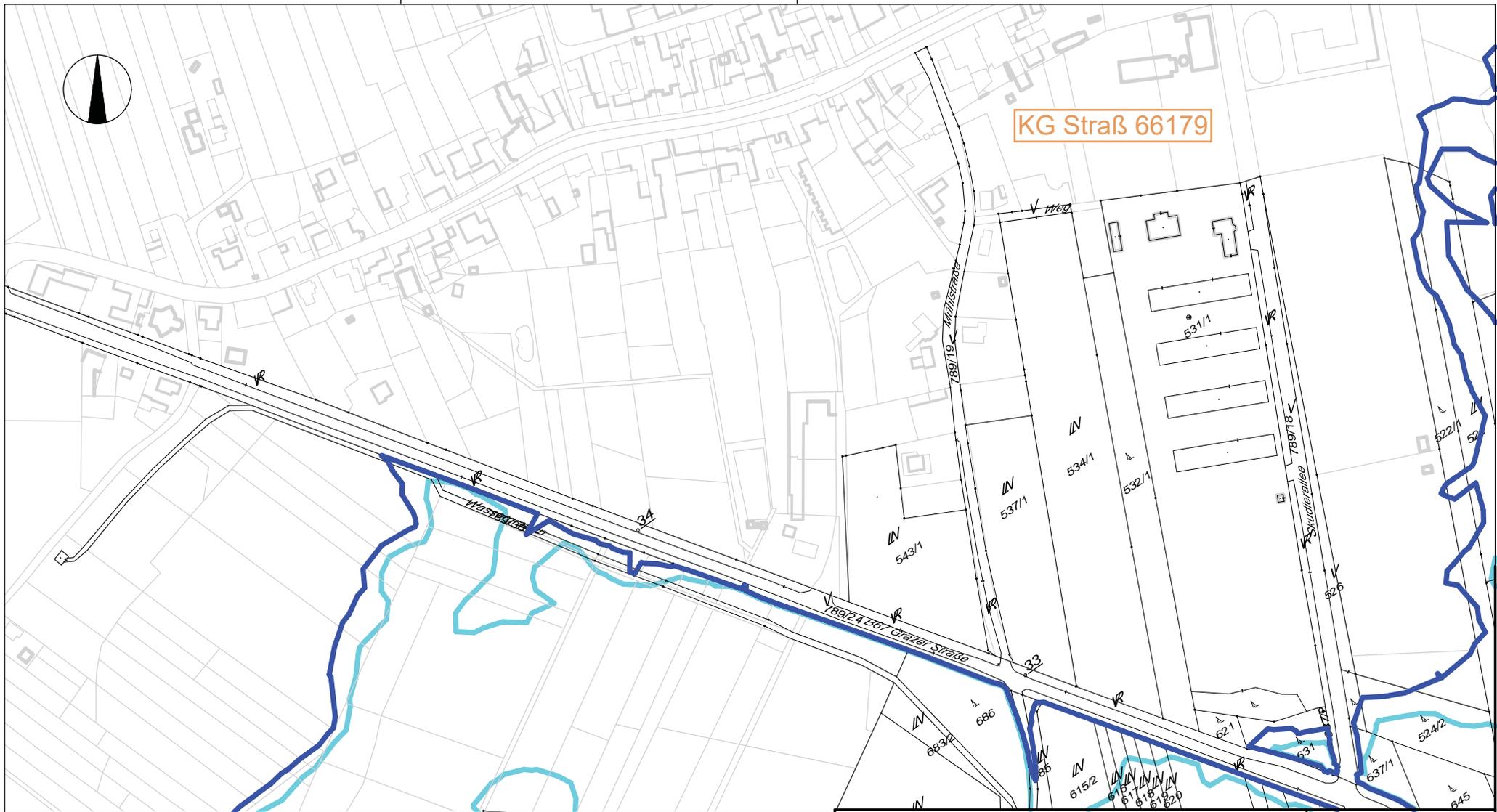
Raumplanungsrelevante UVP-Tatbestände gemäß UVP-G 2000 idgF. nach Anhang 1, Spalte 2 (vereinfachtes Verfahren)

1. Erschließung von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeveränderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 10 ha verbunden ist.
2. Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätze in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.
3. Industrie- oder Gewerbeparks in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mind. 25ha.
4. Einkaufszentren mit einer Flächeninanspruchnahme in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D von mindestens 5ha oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
5. Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Bettenzahl von mind. 250 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mind. 2,5ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete
6. Öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
7. Campingplätze in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit mind. 250 Stellplätzen, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete
8. ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A
9. Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mind. 10MW oder mit mind. 10 Konvertern.

ANHANG | BEILAGEN

Planbeilagen:

→ Plan Hochwasserabfluss, Pittino ZT GmbH, 8010 Graz



KG Straß 66179

LEGENDE

- HQ 30 Anschlaglinie
- HQ 100 Anschlaglinie

PROJEKT:
HWS Straß - Spielfeld

PLANTITEL:
 Hochwasserabfluss, IST - Zustand 2021
 (Verschluss Durchlass Rohrerweg und Durchlass Mühlstraße)
 Bereich Kaserne

PITTINO ZT GmbH
 Dipl.-Ing. Karl Michael PITTINO
 Ingenieurkonsultent für Bauwesen
 A - 8010 Graz, Dietrichsteinplatz 15/6
 Tel.: 0316 / 83 14 26 Fax: 0316 / 83 14 26 - 20 E-mail: office@zt-pittino.at

MASSTAB:
1:2500

Stellungnahmen:

Im Rahmen des in der Zeit vom 01/12/2021 bis 26/02/2022 durchgeführten, schriftlichen Anhörungsverfahrens wurden folgende Einwendungen bzw. Stellungnahmen eingebracht (fachliche Stellungnahmen siehe nachfolgende Seiten).

Name	Einwendung	Stellungnahme	Anmerkung	Art der Berücksichtigung			
				zur Gänze berücksichtigt	zum Teil berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	zur Kenntnis genommen
Stmk. LR. A13	x		<ul style="list-style-type: none"> Stellungnahme zur Hochwasser-Untersuchung 	✓			
Militärkommando ST		x	<ul style="list-style-type: none"> Absolute Entwicklungsgrenze 	✓			
Bundesdenkmalamt		x	<ul style="list-style-type: none"> Denkmalverzeichnis 	✓			

Des Weiteren sind folgende Leermeldungen (keine Einwendung oder Stellungnahme) eingegangen (*sind im Folgenden fachlich nicht weiter zu behandeln*)

- Stmk. LR. A14
- BBL - Naturschutz
- BM – Landwirtschaft, Region und Tourismus (keine Bergbauberechtigungen)



An das
Gemeindeamt Straß in Steiermark
Hauptstraße 61
8472 Straß in Steiermark

Graz, am 26/01/2022

Betrifft: ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTEES 0.01
" MILITÄR "
 „Verfahren gem. StROG 2010, §24“
 Fachliche Stellungnahme zu den eingebrachten Einwendungen

Sehr geehrte Gemeinderäte,

im Rahmen des in der Zeit vom 01/12/2021 bis 26/01/2022 durchgeführten, schriftlichen Anhörungsverfahrens wurden folgende Einwendungen bzw. Stellungnahmen eingebracht, welche im Folgenden kurz zusammengefasst werden. Zu jedem Einwendungspunkt wird des Weiteren eine Stellungnahme bzw. empfohlene Behandlung aus Sicht der örtlichen Raumplanung angeführt.

1. Stmk. Landesregierung, Abteilung 13

Einwendung vom 06/12/2021 | GZ.: ABT13-387724/2021-3

Kurzfassung der wesentlichsten Einwendungspunkte:

- 1) Stellungnahme zur Hochwasser-Untersuchung

Die Einwendung sollte aus fachlicher Sicht der örtlichen Raumplanung zur Gänze berücksichtigt werden.

Zu Pkt. 1

Zur Gänze berücksichtigt

Bezüglich dem Hochwasserfreistellungsprojekt rund um den südlichen Ortsteil des Hauptortes der Gemeinde Straß in Steiermark wurde von Seiten der A14 (Bearb.: Thomas Kraxner) am 11/01/22 folgende Stellungnahme abgegeben:

„(...) wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Baubezirksleitung Südweststeiermark vom 03.12.2021 mitgeteilt, dass keine Einwände bestehen, da die Hochwasserfreistellung mit einem wasserrechtlich bewilligten und kollidierten Projekt bereits gegeben ist.“

Die Stellungnahme wird in den Erläuterungen ergänzt.

2. Militärkommando Steiermark

Einwendung vom 10/12/2021 | GZ.: S92247/90-MilKdoST/Kdo/StAbt13/2021(1)

Kurzfassung der wesentlichsten Einwendungspunkte:

- a) Absolute Entwicklungsgrenze

Die Einwendung sollte aus fachlicher Sicht der örtlichen Raumplanung zur Gänze berücksichtigt werden.

Zu Pkt. 1

Zur Gänze berücksichtigt

Die vorgeschlagene Abänderung der Entwicklungsgrenze von relativ in absolut entlang der Grundstücksgrenze zwischen den Grundstücken 537/6 ua. und 534/1 wird umgesetzt, um so eine Vermeidung von Nutzungskonflikten sicherzustellen.

Bezüglich der Ausweisung als Gewerbegebiet im Flächenwidmungsplan ist zu erwähnen, dass dies von Seiten der Aufsichtsbehörden abgelehnt worden ist. Stattdessen wird der Bereich als „Sondernutzung Militärflächen“ gewidmet. Durch diese Sondernutzung ist festgehalten, dass bestehende Planungen und Zielsetzungen des Militärkommandos sichergestellt sind.

3. Bundesdenkmalamt

Einwendung vom 26/11/2021 | GZ.: 2021-0.828.782

Kurzfassung der wesentlichsten Einwendungspunkte:

- a) Überprüfung der Denkmalliste

Die Einwendung sollte aus fachlicher Sicht der örtlichen Raumplanung zur Gänze berücksichtigt.

Zu Pkt. 1

Zur Gänze berücksichtigt

Nach Überprüfung der Denkmalliste ist festzuhalten, dass von der Änderungsfläche keine denkmalgeschützten Objekte betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen





Abteilung 13

Marktgemeinde Straß in Steiermark
Hauptstraße 61
8472 Straß in Steiermark

→ **Umwelt und
Raumordnung**

Referat Bau- und Raumordnung

Bearb.: Mag. Gernot Sommer
Tel.: +43 (316) 877-2526
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: abt13-bau-
raumordnung@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 06.12.2021

GZ: ABT13-387724/2021-3

Ggst.: Marktgemeinde Straß in Steiermark, Raumordnung,
ÖEK 0.01 Militär, Bekanntgabe von Einwendungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gegen die dem ggst. Verfahren zu Grunde liegende ÖEK-Änderung wird nachstehende Einwendung bekannt gegeben:

Hinsichtlich einer evtl. Hochwassergefährdung ist eine Stellungnahme von Seiten der zuständigen Landesfachdienststelle (A14 bzw. BBL) erforderlich, ob die tatsächlich vorliegende Gefährdungslage der HW-Untersuchung der Pittino ZT GmbH entspricht. Die entsprechende Abklärung mit den Landesfachdienststellen ist auch im Erläuterungsbericht zu ergänzen.

Um eine vorbehaltlose Akzeptanz im Zuge des Ordnungsprüfungsverfahrens durch die Abteilung 13 sicherzustellen, wird empfohlen die vorangeführten Mängel durch Ergänzung bzw. Korrektur der Unterlagen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i. V.

Mag. Gernot Sommer
(elektronisch gefertigt)



Abteilung 14

Marktgemeinde Straß in Steiermark
Hauptstraße 61
8472 Straß in Steiermark

→ **Wasserwirtschaft,
Ressourcen und
Nachhaltigkeit**

**Referat Wasserwirtschaftliche
Planung**

Bearb.: Ing. Thomas Kraxner
Tel.: +43 (316) 877-3086
Fax: +43 (316) 877-2480
E-Mail: abteilung14@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen
Graz, am 11.01.2022

— GZ: ABT14-390399/2021-3 Bezug: 031-004/2021

Ggst.: Straß in Steiermark, ÖEK 1.01, Einwendung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Kundmachung der Marktgemeinde Straß in Steiermark vom 17.11.2021 betreffend die ÖEK-/Entwicklungsplanänderung 1.01 "Militär" wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Baubezirksleitung Südweststeiermark vom 03.12.2021 mitgeteilt, dass keine Einwände bestehen, da die Hochwasserfreistellung mit einem wasserrechtlich bewilligten und kollaudierten Projekt bereits gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

Ing. Thomas Kraxner
(elektronisch gefertigt)

Ergeht nachrichtlich an:

1. Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, per ELAK
2. Krasser & Krasser ZT KG, St. Veiter Straße 11, 8045 Graz, per E-Mail



Militärkommando STEIERMARK

GABLENZ Kaserne
Straßganger Straße 360
8054 GRAZ

S92247/90-MilKdo ST/Kdo/StbAbt3/2021 (1)

Sachbearbeitung durch:
Obst Andreas MAYER, MSD
Tel: +43 (0)50201 - 5040320
E-Mail: milkdost@bmlv.gv.at

Stellungnahme MilKdo ST zur Kundmachung der Marktgemeinde Strass/Stmk - VF ÖEK 0.01 "Militär"

An
Marktgemeinde Straß/STMK
Amt der steierm. LReg, Abt13 (nachrichtlich)

In Erledigung Ihrer Kundmachung vom 17.11.2021, GZ: 031-004/2021, betreffend der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall 0.01 „Militär“, teilt Ihnen das Militärkommando STEIERMARK mit, dass in ihrem Gemeindegebiet militärische Planungsinteressen bestehen, die bei der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes zu berücksichtigen sind.

Von Seiten Militärkommando STEIERMARK wird der geplanten Änderung zur Ausweisung „Örtliche Vorrangzone/Eignungszone Militär“ zugestimmt.

Die im Revisionsverfahren aufgelegte Darstellung mit „Gewerbegebiet und Verkehrsfläche“ sollte auf jeden Fall beibehalten werden.

Darüber hinaus wäre zur heranrückenden Wohnbebauung anzumerken, dass es auf Grund der Lärmentwicklung, den Lichtemissionen und den Erschütterungen bei Tag und bei Nacht erforderlich wäre, die relative Siedlungspolitische Grenze zwischen den Grundstücken 537/6 und 534/1, 66179 KG Straß zu einer absoluten Siedlungspolitischen Grenze umzuwandeln. Somit würde den Raumordnungsgrundsätzen entsprochen und möglichen Nachbarschaftskonflikten durch heranrückende Wohnbebauung entgegengewirkt werden.

Sie werden höflich ersucht, gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes i.d.g.F. dafür Sorge zu



tragen, dass die militärischen Interessen in Ihrem Gemeindegebiet gewahrt bleiben.

10.12.2021

Für den Kommandanten:

Obst Ernst TRINKL, MSD MBA MA

Verteiler:

Marktgemeinde Straß/STMK, gde@strass-steiermark.gv.at

Amt der steierm. LReg, Abt13, abteilung13@stmk.gv.at (nachrichtlich)

	Unterzeichner	Bundesministerium für Landesverteidigung
	Datum/Zeit-UTC	2021-12-13T07:57:10+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur bzw. des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlv.gv.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

Marktgemeinde Straß in Steiermark
Hauptstraße 61
8472 Straß in Steiermark

BMKÖS - STMK (BDA - Abteilung für Steiermark)
steiermark@bda.gv.at

Mag. Karin DERLER
Sachbearbeiterin

karin.derler@bda.gv.at
+43 1 534 15-850753
Schubertstraße 73, 8010 Graz

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an steiermark@bda.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: GZ 2021-0.828.782

Ihr Zeichen: 031-004/2021

8472 Straß in Steiermark, Steiermark
Kundmachung, Örtl. Entwicklungskonzept-Änderung 0.01 "Militär"

Graz, 26. November 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes wird darauf hingewiesen, dass eine Liste der unter Denkmalschutz stehenden Objekte (aktualisiert jeweils mit Stichtag 1. Jänner bis spätestens 30. Juni des Kalenderjahres) auf der Website des Bundesdenkmalamtes in der Rubrik Denkmalverzeichnis – Übersicht über die Anzahl der Denkmale in Österreich einsehbar ist.

[file:///C:/Users/Derler/Downloads/Stmk. 2021 DML 4996POS formatiert.pdf](file:///C:/Users/Derler/Downloads/Stmk.2021.DML.4996POS.formatiert.pdf)

In Hinblick auf die räumlich-funktionalen Festlegungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde möchten wir im Speziellen auf die Berücksichtigung schützenswerter Bereiche im Umfeld denkmalgeschützter Objekte hinweisen und ersuchen diesbezüglich um eine besonders sensible planerische Vorgehensweise. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf den Erhalt von historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen und Wegeführungen, Ensemblewirkungen, das Freihalten von Sichtbeziehungen und die Qualität von Freiräumen zu legen.



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz

→ Baubezirksleitung
Südweststeiermark

Referat Wasser, Umwelt und
Baukultur

Bearb.: Ing.Mag. Wolfgang Neubauer
Tel.: +43 (3452) 82097-638
Fax: +43 (3452) 82097-666
E-Mail: bbl-sw@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Wagna, am 10.01.2022

GZ: ABT16-390889/2021-2

Ggst.: BBLSW, Marktgemeinde Straß in Steiermark, ÖEK 0.01, Militär,
Stellungnahme Naturschutz

STELLUNGNAHME

Von Seiten des Naturschutzes besteht kein Einwand gegen die ÖEK - Änderung 0.01 „Militär“.

Der Amtssachverständige

Ing.Mag. Wolfgang Neubauer
(elektronisch gefertigt)

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

An die
Marktgemeinde Straß in Steiermark
Hauptstraße 61
8472 Straß in Steiermark

per E-Mail: gde@strass-steiermark.gv.at

Geschäftszahl: 2021-0.832.484

Ihr Zeichen: 031-004/2021

Geplante Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 0.01 "Militär"; Stellungnahme

Der *Bereich Bergbau* der Sektion IV im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus erlaubt sich mitzuteilen, dass im Marktgemeindegebiet von Straß in Steiermark keine in seine Zuständigkeit fallenden relevanten Bergbauberechtigungen bestehen.

Hinweis:

Auskunft über Bergbauberechtigungen für die ausschließlich obertägige Gewinnung *grundeigener* mineralischer Rohstoffe erhalten Sie bei der hierfür zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

13. Dezember 2021
Für die Bundesministerin:
Mag. Gabriele Windisch

Elektronisch gefertigt